

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

3. MRZ 1986

Betreff

wie umstehend

Neue
Telefonnummer

(0662) 8042 Durchwahl



An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

B...	STZENTWURE
ZI	1 -GE/9 86
Datum:	- 5. MRZ. 1986
Verteilt:	7. MRZ 1986

Dr. Mayer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium
für soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Neue
Telefonnummer
(0662) 8042 Durchwahl



Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-1055/3-1986

☎ (0662) 41561 Durchwahl

2428

Datum

3.3.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AUG); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 34.401/5-2/85

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen kompetenzrechtliche Bedenken insoferne, als für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte hinsichtlich des Geltungsbereich des Gesetzes keine Ausnahmeregelung getroffen ist, obwohl dem Bund bezüglich des Arbeiterrechts sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes für diese Personengruppe gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG nur eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz zukommt.

In den erläuternden Bemerkungen zur Kompetenzlage findet sich dazu nur die lapidare Aussage: "Nachdem der Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 6 nicht verändert worden ist, sind (gemeint ist, durch die Ausweitung des Inhalts des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG durch die B-VG-Novelle 1974) auch die vormals gewerberechtlichen Aspekte

- 2 -

im Zusammenhang mit Land- und Forstarbeitern nun unter den Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" zu subsumieren."

Dem gegenüber hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt: "Die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z. 11 und des Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG stehen zueinander im Verhältnis der Komplementarität. Der Verfassungsgesetzgeber hat der in Art. 12 Abs. 1 Z. 6 enthaltenen Wendung 'Arbeiter- und Angestelltenschutz' den weiteren Sinn gegeben, den er (neben anderen Bedeutungen) dem im Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG enthaltenen Wort 'Arbeitsrecht' unterstellt hat, nämlich auf den Arbeitsschutz von im Betrieb - unter welchen rechtlichen Bedingungen immer - beschäftigten Familienangehörigen. Der Kompetenztatbestand 'Arbeiter- und Angestelltenschutz' nach Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG erfaßt also alle Maßnahmen, die dem Arbeitsschutz aller Personen dienen, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft - auch außerhalb eines Arbeitsvertragsverhältnisses - beschäftigt sind. (Unter diesen Kompetenztatbestand fällt nur nicht der Arbeitsschutz für Dienstnehmer des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände)" (VfSlg. 7932).

Die Darstellung der Kompetenzlage in den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf steht somit in krassem Widerspruch zur Judikatur des Verfassungsgerichtshofes. Eine entsprechende Ausnahmebestimmung wäre daher vorzusehen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu § 5 Abs. 3:

Die hier normierte Verpflichtung zur Mitteilung wesentlicher Umstände der zu erwartenden Tätigkeit läßt für die beteiligten Unternehmen eine erhebliche, aus ha. Sicht unnötige bürokratische Mehrbelastung befürchten. Der Vorteil, über die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften plötzlich auftretende Beschäf-

- 3 -

tigungslücken rasch schließen zu können, würde durch diese Mitteilungspflicht, die umfangreiche Erhebungs- und Erkundigungsmaßnahmen voraussetzt, zunichte gemacht.

Zu § 8 Abs 5:

Die hier vorgesehene Definition des Ausdruckes "geringes Ausmaß" erscheint nicht praktikabel, da in ihr wiederum auf den Begriff "gering" abgestellt wird.

Zu § 19 Abs. 2:

In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, daß diese Bestimmung aufgenommen wurde, um die im Hinblick auf das Datenschutzgesetz erforderliche Grundlage für die Weitergabe von Daten zu schaffen. Allerdings erfüllt die vorgesehene Übermittlungsermächtigung nicht die im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes bekanntgegebenen Anregungen des Datenschutrates für diesbezügliche gesetzliche Regelungen. Demnach wären in diesem Zusammenhang auch Aussagen über die Datenarten zu treffen.

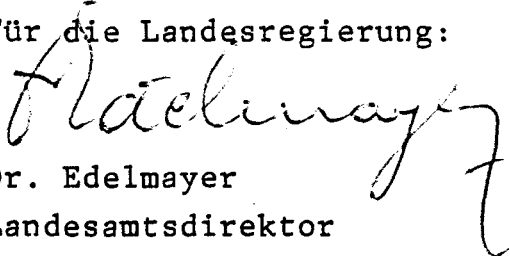
Nach den Erläuterungen zur Datenverarbeitungsregister-Verordnung, BGBl. Nr. 573/1979, sind Daten Typen von Eigenschaften oder Merkmalen von natürlichen oder juristischen Personen. Datenarten sind z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Alter Geschlecht usw.. Es kann daher die Formulierung "Daten über (vermeintliche) Überlasser, Beschäftiger und überlassene Arbeitskräfte" nicht als Angabe von Datenarten angesehen werden. Die angeführten Worte sollten daher gestrichen werden.

Im übrigen sollten die Datenbezeichnungen der gegenständlichen Bestimmung mit jenen des § 16 Abs. 2 terminologisch in Einklang gebracht werden, um eine rationelle Vollziehung zu gewährleisten.

- 4 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor